

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pestizide, Düngemittel und Biologische Vielfalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die schädigende, teilweise tödliche Wirkung von Pestiziden und Düngemitteln auf ganze Organismengruppen und ihre damit verbundene negative Wirkung auf die biologische Vielfalt ist mit zahlreichen wissenschaftlichen Studien belegt. [M. A. Beketov, B. J. Kefford, R. B. Schäfer, and M. Liess (2013): "Pesticides reduce regional biodiversity of stream invertebrates". PNAS, Early Edition. 17 June 2013, DOI: 10.1073/pnas.1305618110; Geiger F., et al. (2010): Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland. Basic and Applied Ecology, Volume 11, Issue 2, March 2010, Pages 97-105; Relyea, R. A.(2005): The impact of insecticides and herbicides on the biodiversity on the biodiversity and productivity of aquatic communities. Ecological Applications,15(2), pp. 618-627; Lenuweit (2009): Beeinträchtigungen von Amphibien durch Düngemittel - ein Überblick, RANA, Heft 10].

Zahlreiche Autoren vertreten deshalb die Auffassung, dass die umweltpolitischen Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt nur umgesetzt werden können, wenn es gelingt, die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken und die Lebensräume der Arten vor Pestizid- und Düngemittleinträgen zu schützen.

1. Wie haben sich die Bestände der heimischen Amphibienarten in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten rund 10 Jahren entwickelt (bitte für jede Art einzeln angeben)?
 - a) Ist von den FFH-relevanten Amphibienarten der Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern bekannt und wenn nicht, wie will die Landesregierung angesichts der fortschreitenden Tötung von Amphibien durch bestimmte Pestizide und Düngemittel möglichst kurzfristig den notwendigen Kenntnisstand zu den Erhaltungszuständen der Amphibienarten erlangen?
 - b) Welche Ursachen sind für die Bestandsentwicklungen anzuführen (bitte für jede Art einzeln angeben)?
 - c) Im Zusammenhang mit dem Amphibienschutz spielen Kleingewässer in der Agrarlandschaft eine bedeutende Rolle. Welchen Kenntnisstand besitzt die Landesregierung über den ökologischen Zustand und die zahlenmäßige Entwicklung der für den Amphibienschutz unverzichtbaren Kleingewässer (z. B. Sölle) in der Agrarlandschaft?

Die Fragen 1 und 1 a) werden zusammenhängend beantwortet.

Zu den Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (FFH-RL) besteht die Verpflichtung, im sechsjährigen Turnus über den Erhaltungszustand (EHZ) zu berichten. Dazu erfolgt durch die Bundesländer die Bewertung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten für ihren Raum. Auf dieser Grundlage wird vom Bundesamt für Naturschutz der Entwurf eines Nationalen Berichts erarbeitet und mit den Bundesländern und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt. Bestandteil des Berichtes ist unter anderem eine Einschätzung der Populationsentwicklung im Kurzzeittrend der vergangenen 12 Jahre, diese wurde mit Hilfe einer Expertenschätzung vorgenommen. Der FFH-Bericht 2013 ist derzeit noch in der Abstimmung auf Bundesebene. Die Einschätzung des landesweiten Erhaltungszustandes ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Zuarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum FFH-Bericht des Bundes über die Arten). Weitere Informationen zu diesem Thema sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html.

Tabelle: Landesweite Erhaltungszustände der Amphibienarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie für die Berichte 2007 und 2013 (im Entwurf) sowie Bestandstrend seit 2001

Art	Anhang FFH-RL	EHZ 2007	EHZ 2013	Populationsentwicklung seit 2001 (Experten-einschätzung)
Rotbauchunke	II, IV	unzureichend	unzureichend	stabil
Kreuzkröte	IV	unzureichend	unzureichend	unbekannt
Wechselkröte	IV	unzureichend	unzureichend	unbekannt
Laubfrosch	IV	unzureichend	unzureichend	unbekannt
Knoblauchkröte	IV	unzureichend	unzureichend	unbekannt
Moorfrosch	IV	unzureichend	unzureichend	zunehmend
Springfrosch	IV	unbekannt	unbekannt	unbekannt
Wasser-, Teichfrosch	V	günstig	unzureichend	unbekannt
Kleiner Wasserfrosch	IV	unzureichend	unbekannt	unbekannt
Seefrosch	V	unzureichend	unbekannt	unbekannt
Gras-, Taufrosch	V	unzureichend	unzureichend	stabil
Kammolch	IV	unzureichend	unzureichend	unbekannt

Die Einstufung der EHZ mit „unbekannt“ für die Arten Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch wird in der Planung des FFH-Monitorings für die Berichtsperiode 2013 - 2018 verstärkt berücksichtigt.

Zu 1 b)

Das zielgerichtete FFH-Stichprobenmonitoring wurde erst in der vergangenen Berichtsperiode 2007 - 2012 etabliert, sodass sich daraus derzeit noch keine signifikanten Trends der Bestandsentwicklungen ableiten lassen. Daher können momentan auch keine Ursachen benannt werden.

Zu 1 c)

Im Rahmen des ersten Durchgangs der landesweiten Biotopkartierung (1996 - 2007) wurden 11.290 Hektar (ha) Kleingewässer im Land ermittelt, davon sind 54 % als gefährdet eingestuft worden, insbesondere durch Entwässerung, intensive Nutzung bis an den Biotoprand und Nährstoff- und Schadstoffeinträge.

Die Ergebnisse des ersten Durchgangs der Biotopkartierung sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bk_auswert_2012.pdf.

Die Gefährdung betrifft vorrangig die im Acker gelegenen Kleingewässer. Sölle und andere Kleingewässer im Grünland befinden sich dagegen meist in einem guten Zustand.

In den Natura 2000-Gebieten findet derzeit eine Aktualisierung der Biotop- und Lebensraum-Kartierung statt. Die Kleingewässer sind als Lebensräume und als Habitate für Arten auch Bestandteil der FFH-Managementplanung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung im Hinblick auf die Wirkung von Pestiziden und Düngemitteln auf Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Hat die Landesregierung die Studie des Landesumweltamtes Brandenburg (2004) „Einfluss von Pestiziden auf Laich und Larven von Amphibien am Beispiel eines Herbizides (Isoproturon) und eines Insektizides (Cypermethrin)“ mit Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet und welche Schlussfolgerungen hat sie für ihr eigenes Handeln daraus abgeleitet?
 - b) Hat die Landesregierung eigene Untersuchungen initiiert, um die Wirkung von Pestiziden und Düngemitteln auf Amphibien zu erfassen und wenn ja, welche sind dies?
 - c) Wenn die Landesregierung keine eigenen Untersuchungen initiiert hat, welche Schlussfolgerungen hat sie aus den diesbezüglich weltweiten Untersuchungen über die Wirkung von Pestiziden und Düngemitteln auf Amphibien für ihr eigenes Handeln abgeleitet?

Die Fragen 2, 2 a), 2 b) und 2 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Neben der zitierten Studie aus Brandenburg sind der Landesregierung eine Vielzahl von Studien und Gutachten zum Einfluss von Düngemitteln und Pestiziden auf die Laich- und Larvalstadien sowie metamorphosierte Amphibien bekannt, die allgemeine Gültigkeit haben und deren Ergebnisse in die Arbeit der Fachbehörden einfließen. Eigene Untersuchungen zu diesem Themenkreis wurden durch die Landesregierung nicht in Auftrag gegeben.

Im Rahmen einer Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert beispielsweise Meitzner (2002) den letalen Effekt einer Stickstoffdüngung auf Amphibien im Acker [Meitzner, V. 2002: Amphibien in Agrarlandschaften - Ergebnisse dreijähriger Fangzaun-Untersuchungen im Verlauf der künftigen A 20 (1999 bis 2001) - Naturschutzarbeit in M-V, Bd. 45, H. 1.].

Im Konzept „Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern“ (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 2012, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) dienen daher mehrere Ziele im Aktionsfeld „Lebensräume der Agrarflächen“ dem Schutz von Amphibien, insbesondere ihrer Laich- und Larvalstadien. Dies betrifft beispielsweise den Erhalt von Grünlandflächen, den Erhalt und die Anlage von Nahrungsflächen für Großvögel, die Förderung des ökologischen Landbaus, das Ackerschonstreifen- und Blühstreifen-Programm, die Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen, den Schutz vor Wind- und Wassererosion sowie die Sicherung und Entwicklung von Kleingewässer-Lebensräumen für Amphibien. Das letztgenannte Ziel ist untersetzt mit einer konkreten Flächenkulisse von 1.032 Hektar (ha). Um alle Kleingewässer in den Kleingewässerlandschaften der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete (Schwerpunktvorkommen Rotbauchunke und Kammmolch) sowie alle weiteren Kleingewässer mit bekannten Amphibien-Vorkommen sollen 10 Meter breite Pufferstreifen mit extensiv genutztem, nicht gedüngtem Dauergrünland oder Dauerbrache eingerichtet werden.

Die Einrichtung eines entsprechenden Förderprogramms ist gegenwärtig Bestandteil der Planungen zur neuen ELER-Förderperiode ab 2014.

3. Werden durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern (auf Grundlage u. a. des § 13 Pflanzenschutzgesetz) Maßnahmen ergriffen, um in Verbreitungszentren von Amphibien, die nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt sind - dies sind Kammolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch - den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu minimieren bzw. auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu verzichten und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- a) In zahlreichen Naturschutzgebieten und in Teilen von Wasserschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns ist auf Grundlage des § 22 Pflanzenschutzgesetz der Einsatz von Pestiziden untersagt. Existieren darüber hinaus in Mecklenburg-Vorpommern Rechtsverordnungen, die die Anwendung von Pestiziden unter Beachtung des § 13 Pflanzenschutzgesetz z. B. in NATURA 2000-Gebieten außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten regeln bzw. sind derartige Rechtsverordnungen geplant?
- b) Soll die Ausbringung von Pestiziden in NATURA 2000-Gebieten außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten allein über Agrarumweltmaßnahmen beeinflusst werden oder sind Regelungen zum Ausschluss von Pestiziden in den Schutzgebietsverordnungen für NATURA 2000-Gebiete, die über den Begriff der „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ hinausgehen, geplant?

Die in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) genannten Einschränkungen bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen berücksichtigen die in § 3 PflSchG aufgeführten Anwendungsbestimmungen der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes. Spezielle Schutzmaßnahmen lassen sich nicht aus dem § 13 PflSchG heraus begründen, sondern basieren auf dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 3 a)

Weitere Rechtsverordnungen existieren nicht und sind gegenwärtig auch nicht geplant.

Zu 3 b)

Für die Landesregierung hat der Erhalt der Biodiversität im Rahmen von Agrarumweltprogrammen und anderen Förderinstrumenten höchste Priorität. Weitergehende Regelungen sind gegenwärtig nicht geplant.

4. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über die Bestandsentwicklung von Amphibien auf Flächen des ökologischen Landbaus und der konventionellen Landwirtschaft?
Hat die Landesregierung eigene vergleichende Studien zur Bestandsentwicklung von Amphibien auf Flächen des ökologischen Landbaus und der konventionellen Landwirtschaft durchgeführt bzw. wird sie sie noch durchführen und wenn nicht, warum nicht?

Der ökologische Landbau hat in der Gesamtheit seiner Bewirtschaftungsformen viele positive Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung von Amphibien - vergleiche zum Beispiel Amphibien-Monitoring im „Brodowin-Projekt“ [Stein-Bachinger, K.; Fuchs, S. & F. Gottwald (2010): Naturschutzfachliche Optimierung des Ökologischen Landbaus „Naturschutzhof Brodowin“. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 90, 409 S.].

Eigene Untersuchungen zu diesem Themenkreis wurden durch die Landesregierung nicht in Auftrag gegeben.

5. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Artenvielfalt erhalten und entwickelt werden, wenn - wie eine aktuelle, im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Studie des Instituts für Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau^{1*} ergab - Agrochemikalien bereits bei vorschriftsmäßigem Einsatz zur Tötung von Amphibien führen?
Ist der mit einem Vortrag (Thema: „Grundsätze beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft“, gehalten auf der 18. Gemeinsamen Tagung der Amtstierärzte und Amtsärzte am 30.06.2010 in Schlemmin) des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei formulierte Grundsatz „Bei bestimmungsgemäßem Einsatz von Pestiziden gemäß Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) entsteht kein unakzeptables Risiko für Verbraucher und Umwelt!“ nach Auffassung der Landesregierung aufrecht zu erhalten, wenn die oben zitierte Studie der Universität Koblenz-Landau berücksichtigt wird?

Im Bereich der Düngemittel regeln die Düngemittelverordnung und die Düngeverordnung die Produkteigenschaften sowie deren ordnungsgemäße Anwendung. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt erst nach umfangreichen Studien zu allen relevanten Aspekten der Gesundheit von Mensch, Fauna und Flora sowie der Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe auf den Naturhaushalt.

* „Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?“, Carsten A. Brühl, Thomas Schmidt, Silvia Pieper, Annika Alscher, SCIENTIFIC REPORTS | 3 : 1135 | DOI: 10.1038/srep01135.

Grundlage dafür ist die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG. Die Zulassungsbehörde ist verpflichtet, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zur Umweltwirkung diese unmittelbar in die Risikobewertung einfließen zu lassen, sofern die neuen Erkenntnisse valide sind. Die zitierte Studie ist der Landesregierung nicht bekannt. Sollten die Ergebnisse der vom Umweltbundesamt beauftragten Studie Auffälligkeiten belegen, ist es Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden, sich dazu ins Benehmen zu setzen und gegebenenfalls notwendige Konsequenzen zu ziehen. Im Hinblick darauf behält der in dem angeführten Vortrag formulierte Grundsatz aus Sicht der Landesregierung prinzipiell weiterhin seine Gültigkeit.

6. Aus welchen Gründen stellt die Landesregierung in der Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Artenvielfalt im aktuellen Fachkonzept „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern“ keine Erkenntnisse zur Auswirkung von Pestiziden und Düngemitteln auf die heimische Fauna dar?
 - a) Durch welche konkreten und überprüfbaren Maßnahmen setzt die Landesregierung Empfehlungen aus wissenschaftlichen Untersuchungen (z. B. SCHNEEWEIß & SCHNEEWEIß, RANA, Sonderheft 3, 1999) zur Wirkung von Düngemitteln auf Amphibienpopulationen und Maßgaben aus der EU-RICHTLINIE 2009/128/EG im Zuge der Realisierung des Konzept „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern“ um?
 - b) Plant die Landesregierung im Zuge der Novelle des Landeswassergesetzes die Anlage extensiv bewirtschafteter Pufferzonen im Randbereich von Gewässern und Feuchtgebieten (mind. 25-50 m, in Abhängigkeit vom Gefälle) verbindlich zu regeln und wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, 6 a) und 6 b) werden zusammenhängend beantwortet.

In der Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Artenvielfalt (Kapitel 6 des Fachkonzeptes) wurden nur ausgewählte Themen beispielhaft dargestellt. Gleichwohl wurde innerhalb des Konzeptes in der Formulierung der Aktionsfelder und Ziele auch die Thematik „Schutz von Amphibien vor Stoffeinträgen“ berücksichtigt. Im Zuge der Novelle des Landeswassergesetzes ist vorgesehen, dass die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Gebiete an beiden Seiten von Fließgewässern 1. und 2. Ordnung ausweisen kann, in denen eine eigendynamische Gewässerverlagerung zugelassen oder geduldet und damit eine nachhaltige und naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend den Zielen des Bewirtschaftungsplans und zur Durchführung des Maßnahmenprogrammes ermöglicht wird (Gewässerentwicklungskorridore). Über die Rechtsverordnung können etwaige Nutzungsbeschränkungen gebietspezifisch geregelt und mit geförderten Agrarumweltmaßnahmen kombiniert werden. Von einer generell verbindlichen Regelung wird aufgrund der Sozialbindung des Eigentums abgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung vom November 2012 geäußerten Feststellung, dass der Mindestabstand von einem Meter zu Gewässer- und Biotop-rändern auch für moderne Technik mit Grenzstreueinrichtung zu gering und nicht sicher einhaltbar ist?
- a) Wie kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung der aktuellen Abstandsregelungen an Gewässern durch die Landwirtschaft und die Einhaltung der EU-Norm EN13739 über Mineraldüngerstreuer (max. 0,3 % des Düngers dürfen demnach über die festgelegte Streubreite hinaus gelangen), d. h. in welchem Turnus wurden in den letzten 5 Jahren bei wie vielen Anwendungsbetrieben wie viele laufende Kilometer Gewässerrandstreifen auf Düngemittelgaben untersucht?
 - b) Wie viele Verstöße welcher Art wurden dabei in den letzten 5 Jahren festgestellt und wie wurden diese Verstöße nach Ordnungsrecht und Cross Compliance sanktioniert (bitte jeweils auflisten)?
 - c) Wie reagiert die Landesregierung auf die o. g. Erkenntnisse und warum wurden im Ergebnis des BLAG-Berichtes nicht sofort die Konsequenzen zur Gefahrenabwehr gezogen und die Mindestabstände für die Landnutzung an Gewässern ab 2013 wieder auf mindestens 5 Meter angehoben?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) schlägt im Evaluierungsbericht vor, dass die Einbeziehung von Geräten mit Grenzstreueinrichtung in die Abstandsregelung von 1 Meter aufgehoben werden soll, weil dadurch das Düngungsverbot im Abstand von 1 Meter zu Gewässern technisch nicht sicher gewährleistet werden kann. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass innerhalb eines Abstands von 1 Meter zu Gewässern das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat verboten ist. Zur Einhaltung dieses Düngungsverbotes sollen Düngerapplikationsgeräte, bei denen die Streubreite größer als die Arbeitsbreite ist, einen Abstand von mindestens 3 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einhalten. Werden Geräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, soll der Abstand zum Gewässer mindestens 1 Meter betragen.

Zu 7 a)

Sowohl bei Cross Compliance-Kontrollen als auch bei Fachrechtskontrollen im Bereich Düngung erfolgt keine Erfassung der Länge der Gewässerrandstreifen. Die Kontrollen erfolgen betriebsbezogen. Die Einhaltung der Abstandsregelungen wurde wie folgt kontrolliert:

Jahr	Anzahl der kontrollierten Betriebe
2008	6
2009	4
2010	4
2011	6
2012	9
2013	Kontrollen noch nicht abgeschlossen

Zu 7 b)

Verstöße bezüglich der Abstandsregelungen bei Düngungsmaßnahmen wurden 2009 in zwei Fällen und 2012 in drei Fällen festgestellt, wobei 2009 mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt 1.300 € sanktioniert wurde und 2012 zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden (noch nicht abgeschlossen) und in einem Fall eine Cross Compliance-Sanktion in Höhe von 5 % erfolgte.

Zu 7 c)

Aus Sicht der Landesregierung geben weder der BLAG-Evaluierungsbericht noch die Kontrollergebnisse der letzten Jahre Anlass, die Mindestabstände für die Düngerapplikation an Gewässern unverzüglich wieder auf mindestens 5 Meter anzuheben.

8. An welchen Messstellen, an welchen Gewässern und wie häufig wird das Wasser pro Messstelle auf Isoproturon untersucht [bitte jeweils Gewässertyp angeben (Fließgewässer, See, Kleingewässer, Bodden, Haff etc.)]?
- a) Wie entwickelte sich die Belastung der Gewässer mit Isoproturon in den Jahren 2007 bis 2012 [bitte die Amplitude der Messwerte pro Messstelle inklusive Messdatum und beprobten Gewässertyp (See, Fließgewässer, Kleingewässer, Haff, Bodden etc.) angeben]?
- b) Welche Grenzwerte gelten generell für Düngemittel- und Pestizidrückstände in Oberflächen- und Grundwasser?

Die Messnetze für die Gewässerüberwachung sind im jährlich erscheinenden Gewässerüberwachungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz geregelt. Im Jahre 2013 werden zum Beispiel 28 landesweit verteilte Messstellen in Fließgewässern, sechs Messstellen in Küstengewässern und vier Messstellen in Seen sowie 139 Grundwassermessstellen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe untersucht.

Die Messfrequenz richtet sich nach den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) beziehungsweise der Grundwasserverordnung (GrwV) und liegt zwischen einer Messung pro Jahr im Grundwasser und 12 Messungen pro Jahr an den EU-Überblicksmessstellen der Fließgewässer.

Zu 8 a)

Informationen zur zeitlichen Entwicklung der Befundhäufigkeiten und zur Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) für das Herbizid Isoproturon sind dem Bericht des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) über „Schadstoffuntersuchungen in Oberflächengewässern Mecklenburg-Vorpommerns im Zeitraum 2007 - 2011, Schadstoffe zur Bewertung des chemischen Zustands gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV)“ zu entnehmen:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bericht_chemische_zustandsbewertung_der_ow_mvs_2007-2011.pdf.

Zu Überschreitungen der UQN für Isoproturon (0,3 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) als Jahresdurchschnitt und 1,0 $\mu\text{g/l}$ als zulässige Höchstkonzentration) kam es im Zeitraum 2007 - 2012 an folgenden der insgesamt 146 untersuchten Messstellen:

Maurine/u. Carlow (Maximum am 23.06.2008 mit 1,06 $\mu\text{g/l}$),
 Zipker Bach/Zipke (Maximum am 13.10.2009 mit 1,01 $\mu\text{g/l}$ und am 12.07.2011 mit 1,64 $\mu\text{g/l}$),
 Warnow/Zoelkow (Maximum am 18.10.2010 mit 8,37 $\mu\text{g/l}$),
 Kröpeliner Stadtbach/Detershagen (Maximum am 09.11.2010 mit 1,34 $\mu\text{g/l}$),
 Kleine Randow/Krackow (am 26.10.2010 mit 2,0 $\mu\text{g/l}$ und am 23.11.2010 mit 3,93 $\mu\text{g/l}$).

Generell wurden erhöhte Messwerte für Isoproturon überwiegend in kleinen Fließgewässern nachgewiesen (Tabelle). Dies trifft auch auf andere Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zu.

Tabelle: Verteilung der Befundhäufigkeiten (BfH) von Isoproturon in verschiedenen Gewässertypen in Prozent

Gewässertyp	BfH >0,05 $\mu\text{g/l}$	BfH >0,1 $\mu\text{g/l}$
kleine Fließgewässer (Einzugsgebiet < 100 km ²)	4,59	2,57
mittelgroße Fließgewässer (EZG > 100 km ² und < 1.000 km ²)	2,22	0,40
große Fließgewässer (EZG > 1.000 km ² und < 10.000 km ²)	0,84	0
Küstengewässer	1,35	0,90

Zu Überschreitungen des Schwellenwertes für Isoproturon im Grundwasser (0,1 $\mu\text{g/l}$) kam es von 2008 - 2012 an den Messstellen Lüblow und Fahrbinde. 2007 wurde keine Überschreitung gemessen. Die Messstelle Lüblow wies in 2008 einen Wert von 1,08 $\mu\text{g/l}$ auf. Die Überschreitungen der Schwellenwerte von 2009 - 2012 sind alleinig auf die Messstelle Fahrbinde zurückzuführen, an der Messwerte im Bereich von 0,637 $\mu\text{g/l}$ (2009) bis 1,51 $\mu\text{g/l}$ (2011) analysiert wurden. Bei beiden Messstellen handelt es sich um oberflächennah ausgebaute Messstellen ohne Bedeckung.

Zu 8 b)

Die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) enthält sowohl für Düngemittel als auch für Pflanzenschutzmittel Umweltqualitätsnormen. Die meisten Pflanzenschutzmittel sind in der Anlage 5 der OGewV geregelt, so zum Beispiel für Bentazon, Dichlorpop, Metazachlor, Metolachlor und Terbutylazin. Einige Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind als prioritäre Stoffe beziehungsweise prioritär gefährliche Stoffe in Anlage 7 der OGewV geregelt, zum Beispiel Atrazin, Simazin, Chlorfenvinphos und Isoproturon. In Anlage 7 ist auch eine Umweltqualitätsnorm für Nitrat aufgeführt.

Die Grundwasserverordnung regelt in der Anlage 2 Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittel, allerdings werden konkrete Wirkstoffe nicht benannt.

Hinsichtlich der Höhe der Grenzwerte und weitergehender Festlegungen wird auf die genannten Bundesverordnungen verwiesen.

9. Wie hat das Demonstrationsvorhaben „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“, das vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) finanziert wird und an dem sich fünf Agrarbetriebe aus Mecklenburg-Vorpommern beteiligen, bisher zu nachweisbaren Absenkungen des Pestizid-Einsatzes in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen?
 - a) Sind Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens nachweislich über den notwendigen Schutz von Amphibien beraten worden?
 - b) Ist bei der üblichen Ausbildung und Beratung durch den Pflanzenschutzdienst gemäß Pflanzenschutzgesetz die Vermittlung von Kenntnissen über den notwendigen Schutz von Amphibien nachweisbarer Teil der Ausbildungs- und Beratungsinhalte und werden Landwirte über notwendige Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Pestiziden im Umfeld von Amphibienlebensräumen beraten?
 - c) Welche auswertbaren Daten zur Anwendungshäufigkeit und -menge von Pestiziden sind aus dem Modell- und Demonstrationsvorhaben „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“ bisher hervorgegangen und wie werden diese veröffentlicht?

Das Bundesprogramm „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“ zielt darauf ab, dass die teilnehmenden Betriebe ihre positiven Erfahrungen an andere Multiplikatoren weitergeben und dadurch Lernprozesse angestoßen werden, die zu einer mittelfristigen Absenkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen. Auf die Antwort zu Frage 9 c) wird verwiesen.

Zu 9 a)

Es fand in den Demonstrationsbetrieben eine intensive Beratung zu den verschiedenen Gewässer- und Biotopschutzaufgaben der Pflanzenschutzmittel statt. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Beratung zur deutlichen Einschränkung des Insektizideinsatzes. Eine dem Schutz von Bestäuberinsekten vergleichbare Beratung gab es zum Schutz von Amphibien jedoch nicht.

Zu 9 b)

Im Zentrum der üblichen Aufklärungs- und Schulungsarbeit des Pflanzenschutzdienstes gemäß Pflanzenschutzgesetz stehen die Vermittlung von Kenntnissen zu den unterschiedlichen Gewässer-, Biotopschutz- und sonstigen Auflagen der Pflanzenschutzmittel.

Zu 9 c)

Im Verlauf des Projekts erfolgt ein Vergleich mit historischen Daten der beteiligten Betriebe und mit den Daten anderer Landwirtschaftsunternehmen in der Region. Diese Auswertungen übernimmt das Julius-Kühn-Institut als Projektkoordinator. Für zwei Betriebe aus Mecklenburg-Vorpommern liegen Zahlen für einen ersten Vergleich vor. Sie weisen einen deutlich geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ersten Projektjahr in den Demonstrationsbetrieben nach. Die Ergebnisse werden, sobald sie vollständig vorliegen, auf der Website <http://demo-ips.jki.bund.de/> veröffentlicht und im Rahmen der Beratungsarbeit des Pflanzenschutzdienstes verwendet.

10. Werden in NATURA-2000-Gebieten durch die Landesregierung unter Maßgabe des § 33 Absatz 1 BNatSchG Untersuchungen durchgeführt, die untersuchen, ob es durch stoffliche Belastung des Gebietes im Zuge der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft zu Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in diesen Gebieten kommt?
- a) Werden dabei Erhebungen, wie z. B. von MARKGRAF (2000) für die DEGES mbH, der bei der Kartierung von Amphibienwanderungen auf der geplanten Trasse BAB 20 zwischen Altentreptow und Pasewalk mehrfach Letalitätsraten zwischen 60 und 100% der wandernden Amphibien infolge Kontakt mit Mineraldüngergranulaten feststellte, wodurch bis zu 50 % der jeweiligen Population auf dem Weg zum Laichgewässer umkam, einbezogen?
 - b) Werden durch die Landesregierung gezielte Untersuchungen durchgeführt, mit denen Auswirkungen von aktuell in ihrer Wirkung umstrittenen Pestiziden (z. B. Glyphosat) erfasst werden und sind in diesem Zusammenhang Totfunde erfasst worden, die auf diese Pestizide zurückzuführen sind?
 - c) Wenn eine gezielte Untersuchung von Amphibienlebensräumen auf Rückstände von Pestiziden und Düngemitteln bzw. den gesundheitlichen Zustand der Amphibienzönose eines NATURA-2000-Gebietes nicht erfolgt, wie gelangt die Landesregierung zu Erkenntnissen über mögliche Beeinträchtigungen durch schädliche Auswirkungen von Pestiziden (z. B. Glyphosat) und Düngemitteln in NATURA-2000-Gebieten?

Die Fragen 10, 10 a), 10 b) und 10 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Entsprechende Untersuchungen werden durch die Landesregierung nicht durchgeführt. Der Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang IV geschützten Amphibienarten wird unter anderem mittels eines Stichprobenmonitorings auf ausgewählten Flächen im Land (inner- und außerhalb von Natura 2000-Gebieten) durchgeführt. Dabei werden vor Ort bundeseinheitliche Parameter zur Einschätzung der Population, des Habitats und der Beeinträchtigungen erhoben. Die Erhebungen über erkennbare Schadstoffeinträge und Dünger-/Biozideinträge spielen dabei als Teilkriterien bei mehreren Arten eine Rolle.